

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt grundlegende Anforderungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

- beim Transport gefährlicher Güter,
- beim Verwenden von Verpackungen für gefährliche Güter sowie
- beim Verwenden und Betreiben von Transport- und Umschlagmitteln, die für gefährliche Güter benötigt bzw. eingesetzt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften sowie weitere an den Prozessen gemäß Abs. 1 Mitwirkende (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung findet auch im grenzüberschreitenden Verkehr Anwendung, sofern dafür nicht andere Bestimmungen gelten.

(4) Diese Verordnung findet auf den Militärverkehr Anwendung, soweit dafür keine speziellen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als:

- a) gefährliche Güter verpackte oder unverpackte Stoffe oder Gegenstände, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und ihrer Eigenschaften
 - 1. die Gefahr der Explosion, des Zerknalls, der Vergiftung, der Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung, der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung, des Entstehens oder der Übertragung von Krankheiten in sich bergen und/oder
 - 2. durch eine Zündquelle, durch Oxydationsprozesse oder durch Selbstentzündung in Brand gesetzt werden können und auch nach Entfernen der Zündquelle selbständig weiterbrennen oder -glimmen und/oder
 - 3. beim unbeabsichtigten Kontakt mit anderen Stoffen gefährliche Reaktionen oder Reaktionsprodukte verursachen können

Und die unter Transportbedingungen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für materielle Werte oder für die natürliche Umwelt hervorrufen können und als gefährliche Güter gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Ordnungen oder gemäß den in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarten Vorschriften klassifiziert bzw. zu klassifizieren sind;

- b) Transport die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Ortsveränderung von gefährlichen Gütern, einschließlich des transportbedingten Umschlags und der transportbedingten Lagerung, sofern öffentliche bzw. für den öffentlichen Verkehr bestimmte Wege und Anlagen oder Anschlußbahnen benutzt werden;
- c) Transportmittel Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Container, ortsbewegliche Behälter und Transporthilfsmittel;
- d) Umschlagmittel die für den Umschlag bestimmten Anlagen, Maschinen und Geräte, einschließlich des technologisch bedingten Zubehörs;

- e) Verpackung Mittel oder die Gesamtheit von Mitteln (einschließlich Polster, Einbettungen, Zwischenlagen u. a.)
 - 1. zur Aufnahme und Handhabung des gefährlichen Gutes;
 - 2. zum Schutz von Menschen, materiellen Werten oder der natürlichen Umwelt vor dem gefährlichen Gut;
 - 3. zum Schutz des gefährlichen Gutes vor Gebrauchswertminderung und Verlust infolge von Transportbeanspruchungen und Umwelteinflüssen;
- f) Ereignis Beeinträchtigung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter durch Unfälle, Brände, Havarien, Leckagen u. a.;
- g) Einsatzkräfte Kräfte zur Bekämpfung von Ereignissen, unter anderem Kräfte der Zivilverteidigung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, Spezialkräfte;
- h) Verkehrsbestimmungen den Transport gefährlicher Güter betreffende Rechtsvorschriften, einschließlich im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlichter oder für verbindlich erklärter Bestimmungen (Anlage).

§ 3

Grundsätze

(1) Der Transport gefährlicher Güter ist so zu organisieren, daß der Schutz von Leben und Gesundheit, der materiellen Werte und der natürlichen Umwelt unter allen Bedingungen gewährleistet ist sowie das Eintreten volkswirtschaftlicher Verluste beim Transport gefährlicher Güter vermieden wird.

(2) Gefährliche Güter sind auf dem sichersten Weg zu transportieren. Das Durchfahren von Stadtzentren und anderen geschlossenen Siedlungsgebieten ist dann grundsätzlich verboten, wenn andere Verkehrswege nutzbar sind. Der Transport von gefährlichen Gütern, die in das Erdreich bzw. Grundwasser eindringen können, ist in Trinkwasserschutzgebieten (Fassungszone I und engere Schutzzone II) verboten.

(3) Gefährliche Güter sind nur dann zu transportieren, wenn sie gemäß den Verkehrsbestimmungen ordnungsgemäß verpackt, bezettelt, gekennzeichnet und verladen sind, die Transporte auf vorgeschriebenen Fahrtrouten und zu vorgeschriebenen Verkehrszeiten erfolgen sowie gemeldet wurden bzw. begleitet werden und wenn ihnen die geforderten, ordnungsgemäß ausgefertigten Transportpapiere beigelegt sind.

(4) Die für den Transport gefährlicher Güter vorgesehenen Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel müssen gemäß den Verkehrsbestimmungen geeignet, geprüft bzw. zugelassen sein.

§ 4

Sicherungsmaßnahmen

(1) Der sichere Transport gefährlicher Güter ist durch ein abgestimmtes System von Maßnahmen

- a) der Klassifizierung gefährlicher Güter,
- b) der Prüfung und Zulassung bestimmter Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel,
- c) der Genehmigungs-, Erlaubnis-, Melde- und/oder Begleitpflichten für gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential,
- d) der Überwachung der Transportdurchführung,
- e) der Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden,
- f) der Vorbeugung von Ereignissen und der Bekämpfung von Ereignissen sowie
- g) der Vorbereitung von Einsatzkräften und deren Ausrüstung mit entsprechenden Mitteln zu gewährleisten.